

könnten die Gerichte ihre Rechtsprechungsfunktion nicht ausüben.

Es sind aber auch die Untersuchungsorgane und unter bestimmten Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft, die nach sorgfältiger Prüfung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen viele Ermittlungsverfahren einstellen. Durch diese verantwortungsbewußte Aussonderung werden strafrechtliche Verfolgungen beendet, sobald die Ermittlungsergebnisse erkennen lassen, daß die Fortsetzung der Strafverfolgung im Widerspruch zum Strafgesetz oder zur Strafprozeßordnung stehen würde; denn „eine strafrechtliche Verfolgung ist nur in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen möglich“ (Art. 99 Abs. 3 Verf.).

Bei der Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen muß die Übergabeverfügung u.a. eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine tatbezogene Einschätzung der Täterpersönlichkeit sowie Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung enthalten. Daher sind für die gesellschaftlichen Gerichte die Ergebnisse der gleichlaufend mit der Aufklärung und Untersuchung erfolgten strafprozessualen Beweisführung durch die Untersuchungsorgane ebenso unentbehrlich wie für die staatlichen Gerichte.

Bekanntlich üben beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Untersuchungsorgane bzw. der Staatsanwalt die Befugnis zur Einstellung von Ermittlungsverfahren aus. Diese Entscheidungen müssen ebenfalls auf Ermittlungsergebnissen beruhen, die die Wirklichkeit adäquat widerspiegeln. Bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StPO wird in der Einstellungsverfügung (§ 144 Abs. 1 StPO) die Schuld einer oder mehrerer Personen, gegen die das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, verneint. Richtige Schlußfolgerungen bezüglich der Qualifizierung des Tatgeschehens als Nichtstraftat oder der Nichtbeteiligung eines Beschuldigten an einer Straftat können aber nur dann gezogen werden, wenn die zuvor getroffenen Feststellungen über den Sachverhalt wahr sind.⁴

Vereinzelt kommt es vor, daß der Sachverhalt⁵ einer Strafsache nicht festgestellt werden kann. Trotz Ausschöpfung aller gebotenen Möglichkeiten haben die Untersuchungsorgane den in der objektiven Realität existiert habenden Sachverhalt der Strafsache nicht in dem Umfang nachweisen können, wie das als Voraussetzung bei der Entscheidung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten oder als Voraussetzung für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 StPO notwendig ist. Zwar ist in diesen Fällen eine mehr oder weniger große Anzahl von zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen erkannt worden, aber